

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Ausbildungsrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnungen

Erfolgreicher Abschluss an der Berufsfachschule für		Berufsbezeichnung
1.1	Pflege	Pflegefachfrau/ Pflegefachmann
1.2	Pflege bei Angebot des Wahlrechts gemäß § 59 Abs. 2 PflBG	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
1.3	Pflege bei Angebot des Wahlrechts gemäß § 59 Abs. 3 PflBG	Altenpflegerin/ Altenpfleger
2.	Krankenpflegehilfe	Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/ Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)
3.	Altenpflegehilfe	Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/ Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)
4.	Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter
5.1	Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten bei Fachrichtung Anästhesietechnische Assistenten	Anästhesietechnische Assistentin/ Anästhesietechnischer Assistent
5.2	Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten bei Fachrichtung Operationstechnische Assistenten	Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent
6.	Ergotherapie	Ergotherapeutin/ Ergotherapeut
7.	Physiotherapie	Physiotherapeutin/ Physiotherapeut
8.	Logopädie	Logopädin/ Logopäde
9.	Massage	Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister
10.	Orthoptik	Orthoptistin/ Orthoptist
11.	Podologie	Podologin/ Podologe
12.1	Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin bei Fachrichtung Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
12.2	Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin bei Fachrichtung Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten	Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Erfolgreicher Abschluss an der Berufsfachschule für		Berufsbezeichnung
12.3	Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin bei Fachrichtung Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
12.4	Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin bei Fachrichtung veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten	Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/ Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
13.	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentin/ Diätassistent
14.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

**2.1 Stundentafel für die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann
(Kompetenzbeschreibung nach den Anlagen 1 oder 2 PflAPrV)**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹	
	1. und 2. Schuljahr²	3. Schuljahr
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen ³	230	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege ^{3 4}	330	50
Gesundheit und Entwicklung fördern	200	140
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen ⁴	260	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen ⁴	240	170
Zur freien Verteilung	140	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 400	700
Praktische Ausbildung^{3 5}	1 720	780

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Pro Schuljahr sind 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht abzuhalten.

³ Ausschließlich diese Fächer sind zur Beurteilung des Bestehens der Probezeit nach § 11 Abs. 2 BFSO Gesundheit heranzuziehen und im Zwischenzeugnis anzugeben.

⁴ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

⁵ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.2 Stundentafel für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 59 Abs. 2 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 3 PflAPrV)

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹
	3. Schuljahr ²
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Gesundheit und Entwicklung fördern	190
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen ³	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen ³	170
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung⁴ nach Anlage 7 PflAPrV	780

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

³ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

⁴ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.3 Stundentafel für den besonderen Abschluss „Altenpflegerin/Altenpfleger“ nach § 59 Abs. 3 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 4 PflAPrV)

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹
	3. Schuljahr ²
Theoretischer und praktischer Unterricht nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege ³	110
Gesundheit und Entwicklung fördern	80
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen ³	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen ³	170
Zur freien Verteilung	60
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung⁴ nach Anlage 7 PflAPrV	780

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

³ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

⁴ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 3

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege ²	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen ²	180
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung³	insgesamt 850
davon bei Schwerpunkt „stationäre Akutpflege“ in der ambulanten Versorgung oder bei Schwerpunkt „ambulante Akutpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

³ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 4

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege ²	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen ²	180
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung³	insgesamt 850
davon bei Schwerpunkt „stationäre Langzeitpflege“ in der ambulanten Versorgung oder bei Schwerpunkt „ambulante Langzeitpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

³ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 5
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Theoretischer und praktischer Unterricht			
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	185	140	20
Allgemeine Notfallmedizin ²	185	190	120
Spezielle Notfallmedizin	50	190	105
Organisation und Einsatzlehre ³	70	30	110
Team Ressource, Management und Qualitätsmanagement ³	40	25	40
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	60	55	35
Berufs- und Staatskunde	60	30	35
Deutsch	20	30	25
Englisch	20	0	20
Fallbearbeitung	10	10	10
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700	700	520
Praktische Ausbildung⁴			
1. Lehrrettungswache	a) Einsatzdienst an einer Rettungswache		40
	b) Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung		1 600
	c) Zur freien Verfügung		320
2. Krankenhaus	a) Pflegeabteilung		80
	b) Interdisziplinäre Notfallaufnahme		120
	c) Anästhesie- und OP-Abteilung		280
	d) Intensivmedizinische Abteilung		120
	e) Geburtshilfe, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/ Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patienten		40
	f) Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung		80
Summe praktische Ausbildung			2 680

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

³ Rein praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 4 BFSO Gesundheit.

⁴ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 6

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Theoretischer und praktischer Unterricht			
Berufsbezogene Aufgaben durchführen	320	600	
Bei der Diagnostik und Therapie mitwirken	120	220	
Arbeits- und Beziehungsprozesse gestalten	120	240	
Rechtliche Vorgaben und Qualitätskriterien berücksichtigen	60	80	
Hygienische Arbeitsweisen beherrschen ²	60	80	
Zur freien Verteilung	60	140	
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	740	1 360	
Praktische Ausbildung³ nach Anlage 2 oder 4 ATA-OTA-APrV	2 500		

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

³ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 7
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Studentenafel für die Berufsfachschulen für Ergotherapie

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	–	20	60
Fachsprache	60	–	40	100
Biologie, Anatomie und Physiologie	140	20	40	200
Gesundheits-/Krankheitslehre und Arbeitsmedizin	220	140	60	420
Psychologie und Pädagogik	80	120	60	260
Medizinsoziologie und Gerontologie	40	20	20	80
Grundlagen der Ergotherapie	140	–	20	160
Ergotherapeutische Verfahren ¹	200	260	80	540
Ergotherapeutische Mittel ²	400	220	140	760
Fallbearbeitung	10	10	20	40
Zur Verteilung auf obige Fächer				80
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 330	790	500	2 700
Praktische Ausbildung^{3 4}				
Orientierungspraktikum in einem Bereich	140	–	–	140
psychosozialer Bereich ⁵				400
motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich ⁵				400
arbeitstherapeutischer Bereich ⁵				400
zur Verteilung auf die Bereiche	–			360
Summe praktische Ausbildung	140	780⁶	780⁶	1 700

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² Rein praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 4 BFSO Gesundheit.

³ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

⁴ Jeweils ein Einsatz des zweiten bzw. dritten Ausbildungsjahrs erstreckt sich auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen.

⁵ Die Verteilung der Stundenzahl der praktischen Ausbildung auf die Bereiche liegt in der Verantwortung der Schule.

⁶ Bis zu 100 Stunden der praktischen Ausbildung des 2. und 3. Schuljahres können im Ermessen der Schule in das jeweils andere Schuljahr verlagert werden.

Anlage 8
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafeln für die Berufsfachschule für Physiotherapie

8.1 Stundentafel für die Ausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Wissenschaftliche Grundlagen	20	20	20	60
Berufs- und Staatskunde	20	–	20	40
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380
Krankheitslehre	120	180	120	420
Angewandte Physik	40	–	–	40
Sozialwissenschaften	40	20	–	60
Prävention und Rehabilitation	–	40	–	40
Trainings- und Bewegungslehre	60	40	–	100
Physikalische Therapie (Theorie und Praxis) ¹	120	–	–	120
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis) ¹	80	340	280	700
Physiotherapeutische Behandlungstechniken ¹	340	160	–	500
Erste Hilfe ¹	30	–	–	30
Bewegungserziehung ¹	40	40	40	120
Befunderhebung ¹	100	–	–	100
Massagetherapie ¹	110	40	–	150
Zur Verteilung auf obige Fächer				40
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 360	960	540	2 900
Praktische Ausbildung^{2 3}				
Chirurgie		240		240
Innere Medizin		240		240
Orthopädie		240		240
Neurologie		240		240
Pädiatrie		160		160
Psychiatrie		80		80
Gynäkologie		80		80
Zur Verteilung auf obige Fächer		240		240
Sonstige Einrichtungen		80		80
Summe praktische Ausbildung	100	560	940	1 600

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

³ Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete und die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule; die praktische Ausbildung erfolgt erst ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres.

8.2 Stundentafel für die Ausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten – verkürzte Ausbildung (nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt (18-monatige Ausbildung)	Stunden gesamt (12-monatige Ausbildung)
	1. Schulhalb- jahr	2. Schulhalb- jahr	3. Schulhalb- jahr		
Theoretischer und praktischer Unterricht					
Anatomie und Physiologie	50	20	–	70	20
Krankheitslehre	–	–	20	20	20
Angewandte Physik	20	–	–	20	–
Trainings- und Bewegungslehre	100	–	–	100	–
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis) ¹	40	260	240	540	500
Physiotherapeutische Behandlungstechniken ¹	100	200	200	500	400
Bewegungserziehung ¹	40	10	–	50	10
Befunderhebung ¹	20	30	20	70	50
Zur Verteilung auf obige Fächer				30	
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	370	520	480	1 400	1 000
Praktische Ausbildung^{2 3}	300	200	200	700	400

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

³ Soweit die Schule nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 in gesonderten Klassen die verkürzten Ausbildungen durchführen, können aus dem 1. Halbjahr maximal 100 Std. der praktischen Ausbildung in das 2. bzw. 3. Halbjahr verschoben werden.

Anlage 9
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Studentenafel für die Berufsfachschulen für Logopädie

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	–	20	60
Anatomie, Physiologie und Pathologie	120	–	–	120
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	60	–	–	60
Pädiatrie ¹	60	20	–	80
Neurologie und Psychiatrie ²	80	40	20	140
Kieferorthopädie und Kieferchirurgie	20	–	–	20
Phoniatrie	40	40	40	120
Audiologie und Akustik ³	60	–	20	80
Logopädie ⁴	180	220	80	480
Phonetik/Linguistik	60	–	20	80
Psychologie ⁵	40	40	40	120
Soziologie	–	40	–	40
Pädagogik und Sonderpädagogik	40	60	40	140
Stimmbildung und Sprecherziehung ⁶	100	100	–	200
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	900	560	280	1 740
Praktische Ausbildung⁷				
Hospitationen ⁸	180 ⁸	160 ⁸	– ⁸	340
Praxis der Logopädie ⁸	200 ⁸	540 ⁸	780 ⁸	1 520
Praxis der Fachgebiete	60	80	100	240
Summe praktische Ausbildung	440	780	880	2 100

¹ Einschließlich Neuropädiatrie.

² Einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Aphasieologie.

³ Einschließlich Pädaudiologie sowie Elektro- und Hörgeräteakustik.

⁴ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFGSO Gesundheit.

⁵ Einschließlich Klinischer Psychologie.

⁶ Rein praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 4 BFGSO Gesundheit.

⁷ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

⁸ Die angegebenen Stundenzahlen sind Empfehlungen; die Verteilung der Stunden liegt in der Verantwortung der Schule.

Anlage 10
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Massage

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden		Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht			
Deutsch	40	–	40
Berufs- und Staatskunde	40	–	40
Anatomie und Physiologie	200	140	340
Krankheitslehre	200	220	420
Sozialwissenschaften	20	40	60
Prävention und Rehabilitation	–	40	40
Klassische Massagetherapie (Theorie und Praxis) ¹	240	60	300
Reflexzonentherapie (Theorie und Praxis) ¹	80	70	150
Sonderformen der Massagetherapie (Theorie und Praxis) ¹	80	120	200
Bewegungstherapie (Theorie und Praxis) ¹	120	80	200
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie (Theorie und Praxis) ¹	80	70	150
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie (Theorie und Praxis) ¹	80	80	160
Erste Hilfe ¹	40	–	40
Befunderhebung ¹	40	40	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	–	30	30
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 260	990	2 250
Praktische Ausbildung^{2 3}			
Klassische Massagetherapie			
Reflexzonentherapie			
Sonderformen der Massagetherapie			
Übungsbehandlungen			
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie			
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie			
Summe praktische Ausbildung	300	500	800

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

³ Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule.

Anlage 11
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Orthoptik

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden
	Stunden gesamt ¹
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Allgemeine Anatomie und Physiologie	100
Spezielle Anatomie und Physiologie	180
Allgemeine Krankheitslehre, Kinderheilkunde	60
Arzneimittel	40
Allgemeine Augenheilkunde	150
Neuroophthalmologie	100
Orthoptik und Pleoptik	400
Augenbewegungsstörungen	250
Physik, Optik, Brillenlehre	200
Hygiene	60
Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	60
Zur Verteilung auf obige Fächer	100
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 700
Praktische Ausbildung²	
Anamnese- und Befunderhebung, Dokumentation	
Therapieplanung und -durchführung	
Neuroophthalmologie (einschließlich Perimetrie)	
Gesprächsführung und Beratung	
Anwendung und Pflege orthoptischer und pleoptischer Geräte	
Fotografie	
Betreuung von Sehbehinderten und Kontaktlinsenträgern	
Summe praktische Ausbildung	2 800

¹ Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung inklusive der Abbildung der vorgegebenen Tätigkeitsbereiche auf die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 12
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Podologie

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹		Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht			
Berufs- und Staatskunde	40	20	60
Deutsch	40	–	40
Physik und Chemie	60	–	60
Anatomie und Physiologie	120	60	180
Krankheitslehre	160	120	280
Hygiene und Mikrobiologie	60	20	80
Prävention und Rehabilitation	40	–	40
Psychologie, Pädagogik, Soziologie	40	20	60
Arzneimittellehre und Warenkunde	80	40	120
Grundlagen der Podologie	80	80	160
Erste Hilfe ²	40	–	40
Fußpflegerische Maßnahmen ³	120	40	160
Podologische Behandlungsmaßnahmen ³	200	200	400
Physikalische Therapie ³	40	60	100
Podologische Materialien und Hilfsmittel ³	160	40	200
Zur Verteilung auf obige Fächer			20
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 280	700	2 000
Praktische Ausbildung⁴	200	800	1000

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

³ Rein praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 4 BFSO Gesundheit.

⁴ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 13
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafeln für die Berufsfachschulen für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin

13.1 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin bzw. zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	–	–	40
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	40	20	20	80
Chemie und Biochemie	80	40	20	140
Physik	60	–	–	60
Fachenglisch	–	40	–	40
Biologie und Ökologie	40	–	–	40
Psychologie	–	40	–	40
Krankheitslehre und Hygiene	40	40	–	80
Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	60	20	20	100
Hämatologie	40	40	40	120
Mikrobiologie	40	60	40	140
Klinische Chemie einschließlich Gerätekunde	80	40	40	160
Histologie und Zytologie	40	60	40	140
Übungen zur Dokumentation und Datenverarbeitung ¹	20	40	–	60
Übungen zur Chemie und Biochemie ²	100	–	–	100
Übungen zur Physik ²	40	–	–	40
Übungen zur Ersten Hilfe ¹	20	–	–	20
Übungen zur Hämatologie ²	100	160	140	400
Übungen zur Mikrobiologie ²	120	180	160	460
Übungen zur klinischen Chemie ²	200	140	140	480
Übungen zur Histologie und Zytologie ²	100	140	140	380
Zur Verteilung auf obige Fächer				50
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 260	1 060	800	3 170
Praktische Ausbildung³				
Histologie/Zytologie	–	50 ⁴	50 ⁴	100
Klinische Chemie	–	150 ⁴	150 ⁴	300
Hämatologie	–	50 ⁴	50 ⁴	100
Mikrobiologie	–	50 ⁴	50 ⁴	100
Zur Verteilung auf obige Fächer				400
Krankenhauspraktikum	230	–	–	230
Summe praktische Ausbildung	230	300	300	1 230

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² Rein praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 4 BFSO Gesundheit.

³ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

⁴ Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums auf das zweite und dritte Schuljahr liegt in der Verantwortung der Schule

13.2 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin bzw. zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	–	–	40
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	40	40	20	100
Chemie und Biochemie	60	–	–	60
Physik	80	–	–	80
Fachenglisch	–	40	–	40
Biologie und Ökologie	60	–	–	60
Psychologie	–	40	–	40
Krankheitslehre und Hygiene	60	40	–	100
Anatomie und Physiologie	80	40	20	140
Bildverarbeitung	–	40	–	40
Diagnostische Radiologie	80	60	60	200
Strahlentherapie	40	60	40	140
Nuklearmedizin	40	60	40	140
Strahlenphysik, Dosimetrie und Strahlenschutz	60	40	40	140
Übungen zur Ersten Hilfe ¹	20	–	–	20
Übungen zur Physik ²	80	–	–	80
Übungen zur Chemie und Biochemie ²	40	–	–	40
Übungen zur Dokumentation und Datenverarbeitung ¹	–	60	–	60
Übungen im Strahlenschutz und in der Dosimetrie ²	–	80	40	120
Übungen zur diagnostischen Radiologie ²	240	120	120	480
Übungen zur Nuklearmedizin ²	120	60	60	240
Übungen zur Strahlentherapie ²	120	60	60	240
Übungen zur Bildverarbeitung ²	–	80	–	80
Zur Verteilung auf obige Fächer				120
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 260	920	500	2 800

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Praktische Ausbildung³				
Diagnostische Radiologie	–	340 ⁴	340 ⁴	680
Strahlentherapie	–	170 ⁴	170 ⁴	340
Nuklearmedizin	–	170 ⁴	170 ⁴	340
Zur Verteilung auf obige Fächer				10
Krankenhauspraktikum	230	–	–	230
Summe praktische Ausbildung	230	680	680	1 600

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² Rein praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 4 BFSO Gesundheit.

³ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

⁴ Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums auf das zweite und dritte Schuljahr liegt in der Verantwortung der Schule.

13.3 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik bzw. zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	–	–	40
Funktionsdiagnostik (Fachtheorie)	120	160	80	360
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	80	60	20	160
Biologie und Ökologie	40	–	–	40
Physik	80	40	20	140
Anatomie und Physiologie	80	80	20	180
Allgemeine Krankheitslehre, Hygiene und Arzneimittellehre	100	–	–	100
Spezielle Krankheitslehre	60	120	60	240
Sozialwissenschaften	–	40	40	80
Fachenglisch	40	–	–	40
Erste Hilfe ¹	20	–	–	20
Gerätekunde	80	–	–	80
Übungen zur Neurophysiologischen Funktionsdiagnostik ²	60	100	100	260
Übungen zur Audiologischen und HNO-Funktionsdiagnostik ¹	60	100	100	260
Übungen zur Kardiovaskulären Funktionsdiagnostik ¹	80	80	20	180
Übungen zur Pneumologischen Funktionsdiagnostik ¹	60	20	20	100
Zur Verteilung auf obige Fächer				90
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 000	800	480	2 370

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Praktische Ausbildung³				
Neurophysiologische Funktionsdiagnostik	–	120	400	520
Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik	–	120	400	520
Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik	–	320	40	360
Pneumologische Funktionsdiagnostik	160	20	20	200
Zur Verteilung auf obige Fächer				200
Krankenhauspraktikum	230	–	–	230
Summe praktische Ausbildung	390	580	860	2 030

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² Rein praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 4 BFSO Gesundheit.

³ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

13.4 Stundentafel für die Ausbildung zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin bzw. zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹
	Stunden gesamt
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Berufs- und Staatskunde	40
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	170
Biologie und Ökologie	40
Hygiene	40
Physik	120
Chemie, Biochemie	300
Anatomie der Tiere	40
Physiologie der Tiere	40
Krankheitslehre der Tiere	60
Ethologie und Tierschutz	30
Erste Hilfe	20
Fachenglisch	40
Immunologie	50
Histologie, Zytologie, Spermatologie	400
Lebensmittelkunde	350
Klinische Chemie	410
Hämatologie	270
Mikrobiologie	600
Zur Verteilung auf obige Fächer	150
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	3 170

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden¹
	Stunden gesamt
Praktische Ausbildung²	
Histologie, Zytologie, Spermatologie	230
Lebensmittelkunde	300
Mikrobiologie	300
Zur Verteilung auf obige Fächer	400
Summe praktische Ausbildung	1 230

¹ Die Verteilung der Gesamtstundenzahl des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung auf die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage 14
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Anatomie und Physiologie	60	20	40	120
Berufs- und Staatskunde	40	–	–	40
Biochemie der Ernährung	120	40	–	160
Englisch	–	–	40	40
Ernährungslehre	120	40	–	160
Diät- und Ernährungsberatung	120	40	180	340
Lebensmittelkunde und Konservierung	80	60	60	200
Allgemeine und spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin	60	60	60	180
Information und Kommunikation	100	20	20	140
Hygiene und Toxikologie	40	40	–	80
Organisation des Küchenbetriebes ¹	–	60	80	140
Koch- und Küchentechnik ¹	380	–	–	380
Ernährungswirtschaft und Krankenhausbetriebslehre	40	–	20	60
Diätetik ¹	320	360	320	1 000
Zur Verteilung auf obige Fächer				10
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 480	740	820	3 050
Praktische Ausbildung²				
Krankenhaus Stationspraktikum	230	–	–	230
Großküche				
Diätetik einschließlich Organisation des Küchenbetriebs	–	700 ³		700
Koch- und Küchentechnik	–	200 ³		200
Diät- und Ernährungsberatung	–	270 ³		270
Summe praktische Ausbildung				1 400

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

³ Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums auf das zweite und dritte Schuljahr liegt in der Verantwortung der Schule.

Anlage 15
(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden		Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht			
Arzneimittelkunde	120	160	280
Chemie	120	80	200
Galenik	80	60	140
Botanik und Drogenkunde	60	40	100
Gefahrstoff- und Pflanzenschutzkunde	40	40	80
Medizinproduktkunde	20	40	60
Ernährungskunde und Diätetik	–	40	40
Körperpflegekunde	40	–	40
Gerätekunde	40	–	40
Fachrechnen	40	40	80
Berufs- und Gesetzeskunde	40	40	80
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft	–	80	80
Englisch	40	–	40
Deutsch	80	40	120
Chemisch-pharmazeutische Übungen ¹	240	240	480
Übungen zur Drogenkunde ¹	60	60	120
Galenische Übungen ¹	240	260	500
Apothekenpraxis ¹	40	80	120
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 300	1 300	2 600

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.